Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.



Ich/ Wir erklären hiermit unseren Beitritt zur Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.:

Firma:			
Ansprechpartne	er:		
Anschrift:			
Telefon:			
Email:			
Internetadresse) :		
Unser Untern	ehmen wird im	n Rahmen dieser Staffe	I wie folgt eingestuft:
Staffel	Beitrag	Umlage	
1			
2 3 4 5			
3			
5			
		Einzugsermächt	nterschrift igung sloh e.V. die fälligen Beiträge durch
DE			
IBAN			Bank
jeweils monatlic bis auf Widerruf		teljährlich □ jähr	lich 🗆
Gütersloh, den		Unterschi	rift
Werbegemeinsc Das Einverständ Post erfolgen. M weitergegeben,	chaft Gütersloh dnis kann ich je fleine Daten we die für die Ver	e.V. gespeichert und vederzeit widerrufen. Ein erden ausschließlich an waltung der Mitglieder :	ahmen der Aktivitäten der

Unterschrift

Gütersloh, den

Satzung

der Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.

(neue Fassung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.".
 - Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gütersloh.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität Güterslohs als Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsstandort zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für die niedergelassenen Betriebe zu verbessern und den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung gewerblich genutzter Immobilien zu unterstützen. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsstandort Gütersloh
 - Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen
 - Erbringung von Dienstleistungen u.a. zur Unterstützung eines attraktiven Branchenmix und zur Aufwertung des Immobilienbestands
 - Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen
 - Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können nur Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen erwerben, die innerhalb der Stadt Gütersloh ein Unternehmen betreiben oder denen das Eigentum bzw. ein sonstiges dingliches Recht an einem gewerblich genutzten Grundstück zusteht.
- (2) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

- (3) Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - Verabschiedung des jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans
 - Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Solche Anträge sind den Mitgliedern 1 Woche vorher zuzuleiten.

- (3) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht, oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Als Grundlage des eigenen Handels gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben geregelt wird.
 - Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte die Geschäftsführung Dritten übertragen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen (geschäftsführender Vorstand).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können mit einfacher Mehrheit entscheiden, welche Person des geschäftsführenden Vorstandes für einen befristeten Zeitraum die Funktion des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, sowie die Funktionen des Kassenführers und des Schriftführers übernimmt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – gemeinschaftlich handelnd – vertreten.

In den erweiterten Vorstand können darüber hinaus bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Wird seitens der Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Mittelverwendung nicht getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gütersloh zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Wirksamkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2011 in Gütersloh beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 22. Mai 2006.

Gütersloh, den 8. Juli 2011

Ralf Lehmkuhl Vorstandsmitglied

Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.

Friedrich Flöttmann Vorstandsmitglied

F. F. F. F. Collins

Werbegemeinschaft Gütersloh e.V.